3. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Halsbrücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2019 auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 62) und nach § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz(SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBI. S. 466) folgende 3. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Halsbrücke beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen:

- Kinderfeuerwehren
- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können
- Alters- und Ehrenabteilungen
- historische Abteilungen
- Abteilung First Responder.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den 26.02.2019

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.